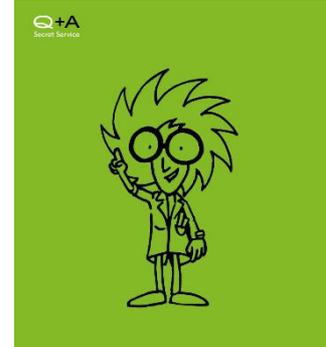




**gerlich-fischer-kopp
steuerberatungsgmbh**
steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

Corona Update 19.08.2020



1. Investitionsprämie:

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat auf Basis der Ermächtigung im Investitionsprämienengesetzes (BGBl 885/2020) mit 11. August 2020 die bereits lange erwartete [Förderrichtlinie](#) zur COVID-19-Investitionsprämie in Kraft gesetzt. Durch diese Fördermaßnahme sollen trotz der aufgrund der COVID-19 Pandemie schwierigen Situation Investitionsanreize das Anlagevermögen betreffend, geschaffen werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Bereiche Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science gelegt wird.

Wir haben die wesentlichen Aspekte der Förderrichtlinie dieser umfassenden Unterstützungsmaßnahme für Unternehmensinvestitionen für Sie zusammengefasst.

✔ **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Förderfähig sind Unternehmen iSd § 1 UGB (das sind Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften die ein Unternehmen betreiben (nicht aber zB Vermieter), die über einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

✔ **Art und Höhe der Investitionsprämie**

Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich 7% der Anschaffungskosten der begünstigten Investitionen. Bei begünstigten Neuinvestitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung sowie Gesundheit, erhöht sich der Zuschuss auf 14% der Anschaffungskosten.

Um die Investitionsprämie beantragen zu können, ist ein Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag iHv EUR 5.000,00 erforderlich. Die Obergrenze für maximal förderfähige Investitionen beträgt EUR 50 Mio. pro Unternehmen.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg
tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW
salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S
landesgericht salzburg FN 252811 g
wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828
es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

✔ **Begünstigte Investitionen**

Gefördert werden materielle und immaterielle, aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (inkl. von Dritten angeschaffte, gebrauchte Wirtschaftsgüter) in das abnutzbare Anlagevermögen, die in österreichischen Betriebstätten des Unternehmens vorgenommen werden. Zur Erfüllung des Kriteriums der Neuinvestition ist es erforderlich, dass die angeschafften Wirtschaftsgüter im Unternehmen bzw. im Konzern noch nicht aktiviert waren.

Von der Investitionsprämie als **nicht förderfähige** Investitionen ausgeschlossen sind insbesondere die Folgenden:

- Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die fossile Energieträger direkt nutzen (inkl. PKW, LKW, etc. mit Ausnahme von z.B. Hybrid- und vollelektrischen Fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung mit einem Brutto-Listenpreis von max. EUR 70.000,00); begünstigt sind jedoch Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion gegeben ist.
- Investitionen, die mittels Leasing finanziert/angeschafft werden, es sei denn diese sind beim Antragsteller zu aktivieren.
- Aktivierte Eigenleistungen.
- Grundstücke und Gebäude (für Gebäude bestehen jedoch Ausnahmen, unter denen eine Begünstigung gegeben ist).
- Unternehmens- und Beteiligungserwerbe sowie Erwerbe von sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Umsatzsteuer, es sei denn es besteht ein nachweislicher Ausschluss vom Vorsteuerabzug (dann ist der Bruttobetrag förderbar).

✔ **Förderzeitraum**

Investitionen berechtigen zur Beantragung einer Investitionsprämie, wenn erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gesetzt werden. Als erste Maßnahmen gelten Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn der Leistung, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Planungsleistungen, behördliche Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen. Wurden erste Maßnahmen bereits vor dem 1. August 2020 gesetzt, steht für diese Investition keine Investitionsprämie zu.

Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen haben sodann bis 28. Februar 2022 zu erfolgen, wenn das Investitionsvolumen unter EUR 20 Mio. liegt, bzw. bis spätestens 28. Februar 2024 bei Investitionsvolumina über EUR 20 Mio. Diese Zeiträume sind ausdrücklich nicht verlängerbar.

✔ **Antragstellung und Abwicklung**

Die Investitionsprämie wird durch die [aws](#) abgewickelt. Anträge können bei der [aws](#) über das Onlineportal des [aws-Fördermanager](#) ab 1. September 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021 gestellt werden. Nach Prüfung durch die [aws](#) wird von dieser eine Förderzusage ausgestellt, wobei dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch

auf die Gewährung einer Förderung besteht. Die Zusage zu Fördermitteln erfolgt chronologisch nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der aws-GmbH. Grundsätzlich steht für die Förderung nach dem Investitionsprämiengesetz ein Volumen iHv EUR 1 Mrd. zur Verfügung (first come, first serve).

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab der letzten Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat der Fördernehmer eine Endabrechnung vorzunehmen. Die Auszahlung des gesamten Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnung. Bei Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. besteht jedoch die Möglichkeit einer Zwischenauszahlung nach Durchführung der Hälfte des Investitionsvolumens. Bei Abrechnungen von Zuschüssen über EUR 12.000,00 ist diese zudem von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Aktivierung der Investitionen zu bestätigen.

Nach Abschluss der Investition (Inbetriebnahme und Bezahlung), hat diese über einen Zeitraum von drei Jahren in einer österreichischen Betriebsstätte zu verbleiben und darf nicht veräußert werden (Sperrfrist).

2. Verlustberücksichtigungsverordnung:

Das BMF hat den [Entwurf](#) einer Verordnung zur Verlustberücksichtigung 2019 und 2018 (COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung) in Begutachtung geschickt. Die Begutachtungsfrist endet am 24. August 2020.

3. Zahlungserleichterungen BMF:

✔ Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020

Um die Liquidität Ihres Unternehmens zu verbessern, können Sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer 2020 bis auf null herabsetzen lassen. Ergibt sich auf Grund dieser Herabsetzung bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) automatisch nicht erhoben. Für Nachforderungszinsen, welche Veranlagungszeiträume vor 2020 betreffen, besteht die Möglichkeit eines Zahlungserleichterungsansuchens.

✔ Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)

Stundungen, die nach dem 15. März 2020 aufgrund von COVID-Betroffenheit bewilligt wurden und am 1. Oktober 2020 auslaufen, werden automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert. In diese Verlängerung werden auch alle Abgaben einbezogen, die bis zum 25. September 2020 auf dem Abgabekonto verbucht wurden.

Alternativ zur Stundung kann ab sofort bis zum Ende der Stundungsfrist (längstens bis 1. Oktober 2020) ein Antrag auf eine begünstigte Ratenzahlung gestellt werden. Zunächst besteht ein Anspruch auf zwölf Monate Ratenzahlung; wenn pünktlich und vollständig bezahlt wird, kann im Falle erheblicher Härte nochmals eine Ratenzahlung für sechs Monate gewährt werden.

Zwischen 15. März 2020 und 15. Jänner 2021 werden keine Stundungszinsen festgesetzt. Danach beträgt der Stundungszinssatz 2% und wird schrittweise angehoben (alle zwei Monate Erhöhung um 0,5%).

✔ **Säumniszuschläge**

Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15. März 2020 und 31. Oktober 2020 sind keine Säumniszuschläge festzusetzen.

4. Zahlungserleichterungen ÖGK:

✔ **Beiträge Februar bis April 2020**

Das Gesetz verlängert die verzugszinsenfreie Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragsmonate Februar, März und April – die Beiträge sind damit spätestens bis 15. Jänner 2021 zu bezahlen.

✔ **Beiträge ab Mai 2020**

Für die Beitragszeiträume ab Mai sieht das Gesetz bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten verzugszinsenpflichtige Stundungen bzw. Ratenzahlungen vor. [Anträge](#) können ab sofort gestellt werden.

Ausnahmen: Die Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung, sind von der Stundung ausgenommen. Diese sind bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

5. Fixkostenzuschuss Tranche 2

Ab 19.08.2020 kann der Antrag auf Auszahlung der 2. Tranche des Fixkostenzuschusses gestellt werden. Laut Richtlinie kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit der 2. Tranche ab 19.08.2020 beantragt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits „qualifizierte Daten aus dem Rechnungswesen“ vorliegen.

Weiteres wird aktuell eine Ausdehnung des Fixkostenzuschusses geplant:

Phase 1: März 2020 – September 2020

Umsatzausfall	Fixkostenzuschuss
40-60%	25%
60-80%	50%
80-100%	75%

Phase 2: Oktober 2020 – März 2021 (in Planung!!)

Umsatzausfall	Fixkostenzuschuss
30-50%	40%
50-70%	60%
70-90%	80%
90-100%	100%

Die finale Festlegung der Details und die entsprechende Überarbeitung der Richtlinie bleiben abzuwarten. Wir empfehlen Unternehmen – bei entsprechender Liquidität – mit der Antragstellung für den Fixkostenzuschuss innerhalb der Antragsfrist (bis längstens 31. August 2021) tendenziell noch ein wenig zuzuwarten, da naturgemäß zu einem späteren Zeitpunkt besser abgeschätzt werden kann, welcher Vergleichszeitraum für die Antragstellung des Umsatzausfalls am günstigsten ist. Eine nachträgliche Änderung des Betrachtungszeitraums ist bis zur endgültigen Beantragung des gesamten Fixkostenzuschusses möglich.

6. Neue Abschreibungsmöglichkeiten

Im Rahmen des [Konjunkturstärkungsgesetzes](#) kam es zu Änderungen bei der Abschreibung (AfA). Als Alternative zur linearen AfA kann eine degressive Abschreibung angesetzt werden und bei Gebäuden kommt es zu einer beschleunigten Abschreibung.

✔ **Degressive steuerliche Abschreibung**

Der Unternehmer kann im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, wählen, ob die lineare oder die degressive AfA zur Anwendung kommen soll. Entscheidet man sich für die degressive AfA, kann der AfA-Satz innerhalb eines Höchstausmaßes von 30% frei gewählt werden; dieser Satz ist sodann unverändert fortzuführen. Anzuwenden ist der AfA-Satz auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert). Auch bei Vornahme einer degressiven AfA bleibt die Halbjahresabschreibungsregelung aufrecht.

Beispiel: Anschaffungskosten: EUR 100.000,00, Anschaffung und Inbetriebnahme im Jänner 2021, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 8 Jahre; degressive Abschreibung bis 2025; 2026 erfolgt der Wechsel zur linearen Abschreibung.

- **2021:** Degressive AfA: $100.000,00 \times 30\% = 30.000,00$
Restbuchwert Ende 2021: 70.000,00
- **2022:** Degressive AfA: $70.000,00 \times 30\% = 21.000,00$
Restbuchwert Ende 2022: 49.000,00
- **2023:** Degressive AfA: $49.000,00 \times 30\% = 14.700,00$
Restbuchwert Ende 2023: 34.300,00
- **2024:** Degressive AfA $34.300,00 \times 30\% = 10.290,00$
Restbuchwert Ende 2024: 24.010,00
- **2025:** Degressive AfA $24.010,00 \times 30\% = 7.203,00$
Restbuchwert Ende 2025: 16.807,00
- **2026:** Wechsel zur linearen AfA: Lineare AfA ab 2026:
5.602,00 Restbuchwert Ende 2025 iHv 16.807,00; Restnutzungsdauer 3 Jahre

Die Neuregelung soll für Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden. Für früher angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ergeben sich in Bezug auf die AfA keine Änderungen.

Für folgende Wirtschaftsgüter ist die degressive Abschreibung ausgeschlossen:

- Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (das sind insbesondere Gebäude, Kraftfahrzeuge und der Firmenwert), für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist sie aber ausdrücklich möglich.
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter.
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.
- Das sind: Energieerzeugungsanlagen, sofern diese mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen und Luftfahrzeuge.

✔ **Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden**

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, gilt eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA). Dies gilt auch für eingelegte Gebäude, wenn diese nach dem 30. Juni 2020 im Privatvermögen angeschafft wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ins Betriebsvermögen eingelegt werden.

Im Jahr, in dem die Absetzung für Abnutzung erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten das **Dreifache** des „normalerweise“ anzuwendenden Prozentsatzes (7,5% im betrieblichen Bereich bzw. 4,5% im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das **Zweifache** (5% bzw. 3%). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA 2,5% im betrieblichen Bereich oder 1,5% bei der Vermietung und Verpachtung. **Die beschleunigte lineare Abschreibung ist daher sowohl im betrieblichen Bereich, als auch im außerbetrieblichen Bereich anzuwenden.**

Beispiel: Anschaffung eines Bürogebäudes im Jahr 2021,

Anschaffungskosten: EUR 700.000,00

- Beschleunigte AfA 2021: $700.000,00 \times 7,5 \% = 52.500,00$
- Beschleunigte AfA 2022: $700.000,00 \times 5 \% = 35.000,00$
- AfA ab 2023: $700.000,00 \times 2,5 \% = 17.500,00$